

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0473/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegnerin:**

**Ergebnis:** Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2

**Datum des Beschlusses:** 17.09.2024

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 10.05.2024 den Online-Beitrag „Neukölln: Streit um Broschüre ‚Mythos Israel 1948‘ an Schulen entbrannt“. Hierin berichtet die Redaktion über die Kritik der Linksfraktion an der Entscheidung der CDU und SPD in der Bezirksverordnetenversammlung, die Broschüre „Mythos #Israel1948“ an Schulen im Bezirk einzusetzen. So sei die Linken-Fraktion einem Facebook-Beitrag zufolge der Ansicht, dass die Bezirkspolitik Einfluss auf die Verwendung von Schulmaterialien nehme. In der Broschüre selbst würden zudem nicht Mythen über Israel aufgeklärt, sondern erzeugt. Dies führt der Beitrag weiter aus. Als Quelle wird „Die Linke Neukölln auf Facebook“ genannt.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 7 des Pressekodex geltend.

*Anmerkung: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, RL 1.3 und 2 des Pressekodex.*

Hierzu trägt der Beschwerdeführer vor, der mit Hilfe von KI-Technologien erstellte Artikel entspreche nicht den Grundsätzen journalistischer Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Kodex). Es werde als einzige Quelle das Facebook-Profil der Neuköllner Linksfraktion genannt. Eine unvoreingenommene und unabhängige Recherche und Prüfung der Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt habe nicht stattgefunden.

III. Der Beschwerdegegner hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex. Hierfür ist ausschlaggebend, dass es sich bei der im Beitrag dargestellten Position klar erkennbar um die Meinung der Neuköllner Linksfraktion handelt. Ein Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex ist daher ebenso wenig erkennbar, wie ein Verstoß gegen die Kenntlichmachung einer Pressemitteilung nach Ziffer 1, Richtlinie 1.3, des Kodex.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung („begründet“) ergeht mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

